

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Das Straßenbauamt Südwestthüringen, das Landratsamt Sonneberg und die Stadt Lauscha haben bezüglich des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Lauscha im Zuge der L 1149 – erster Bauabschnitt beginnend vom Ortseingang aus Richtung Steinach bis zur Wiesleinsmühle – eine gemeinsame Presseerklärung abgegeben, über deren Inhalt ich Sie nachfolgend in Kenntnis setzen möchte.

Grund der Baumaßnahme

Die Ortsdurchfahrt Lauscha ist Bestandteil der wichtigen Nord-Süd-Verbindung zwischen B 281 Neuhaus und B 89 in Sonneberg. Straße und Gehweg befinden sich in großen Teilen der Ortsdurchfahrt in unzureichendem Zustand. Ein frostsicherer Aufbau ist nicht vorhanden.

Beteiligte an der Maßnahme sind neben dem Straßenbauamt die Stadt Lauscha, die WWS Sonneberg und die TEN Thüringer Energienetze GmbH sowie die Telekom.

Durchführung der Baumaßnahme

- Grundhafter Um- und Ausbau der Fahrbahn
- Erneuerung der Straßenentwässerung
- Instandsetzung einer Brücke und Herstellung mehrerer Stützkonstruktionen zur Aufnahme des Gehweges
- Erneuerung und Neubau der Gehwege (Leistung der Gemeinde)
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung (Leistung der Gemeinde)
- Erneuerung der Wasserleitung (Leistung der WWS)
- Erdverkabelung Energie (Leistung TEN, Thüringer Energienetze GmbH)
- Umverlegungen von Telekommunikations- und Versorgungsleitungen

Die Baumaßnahme erfordert eine Vollsperrung.

Bauzeiten und Termine

1. Bauabschnitt 2014 bis Ende Oktober 2015 von Ortseingang aus Richtung Steinach bis Wiesleinsmühle

voraussichtlicher Baubeginn 8. April 2014 voraussichtliches Bauende Oktober 2015

Die Befahrbarkeit der Ortsdurchfahrt Lauscha über den Winter 2014/2015 wird in beiden Richtungen ermöglicht.

. . .

Umleitung

Die Umleitung von Sonneberg nach Neuhaus und in der Gegenrichtung erfolgt über die L 1148 Göritzmühle – Steinheid B 281 – Neuhaus.

Des Weiteren informiert das Landratsamt Sonneberg über folgende Sonderregelungen während der Vollsperrung:

Rettungswesen

Gewährleistung der Erreichbarkeit durch Not- und Rettungsdienste sowie durch Feuerwehrkräfte während der Vollsperrung der Ortsdurchfahrt Lauscha:

Das Bauvorhaben zur grundhaften Sanierung der Landesstraße L 1149 im Bereich der Ortsdurchfahrt Lauscha wird so koordiniert, dass jederzeit die Zufahrten für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge sichergestellt werden.

Die Zufahrten werden dem Bauverlauf angepasst. Eine endgültige Abstimmung erfolgt nach Vergabe in einer Bauanlaufberatung mit der ausführenden Baufirma.

Abfallentsorgung

Die Bauvorhaben werden so koordiniert, dass die Abfallentsorgung sichergestellt wird. Eine individuelle Abstimmung erfolgt jeweils mit der ausführenden Baufirma.

Schülerbeförderung

Gewährleistung der Schülerbeförderung während der Vollsperrung der Ortsdurchfahrt Lauscha:

Der Landkreis Sonneberg und die Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg (OVG) haben für die Schülerbeförderung im Zeitraum der Vollsperrung der L 1149 in der Ortsdurchfahrt Lauscha (1. Bauabschnitt) einen Umleitungsfahrplan eingerichtet.

Die Linienbusse der OVG fahren in beiden Richtungen auf der Umleitungsstrecke über Neuhaus am Rennweg – Steinheid – Göritzmühle.

In der Ortslage Lauscha werden die Busse alle Haltestellen bis zur Wendestelle Wiesleinsmühle bedienen. Lediglich die Haltestelle Unterlauscha kann nicht angefahren werden.

Der Umleitungsfahrplan wurde an die Unterrichtszeiten der Schulen angepasst. Die ausgegebenen Schülerfahrausweise behalten auch auf der Umleitungsstrecke ihre Gültigkeit. Neben diesem Beförderungsangebot können die Kosten von Schülerfahrkarten der Süd-Thüringen-Bahn nicht erstattet werden.

Der Umleitungsfahrplan wird rechtzeitig auf der Internetseite der OVG unter www.ovg-son.de veröffentlicht und zusätzlich an den Schulen bekannt gemacht.

Alle Anwohner sowie die Verkehrsteilnehmer werden für die notwendigen Baumaßnahmen und die sich daraus ergebenden Einschränkungen und Umleitungen um Verständnis gebeten.

Vor Baubeginn werden die Bürger nochmals über den Bauablauf informiert.

Ihr Bürgermeister Norbert Zitzmann

AMTLICHER TEIL

Anliegerinformation

Entsprechend § 13 ThürKAG werden die Anlieger des Bauabschnittes "Bahnhofstraße – Ortseingang bis Wiesleinsmühle" und Unterland "Brücke und Stützmauer" über die Durchführung einer Maßnahme im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKAG informiert.

Wir weisen darauf hin, dass mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen ist. Bei der Ortsdurchfahrt handelt es sich nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Lauscha um eine Hauptverkehrsstraße.

Umlagefähig sind die Kosten für Gehweg (55 % Anteil der Beitragspflichtigen) und Straßenbeleuchtung (35 % Anteil der Beitragspflichtigen).

Bei der Maßnahme "Brücke und Stützmauer" handelt es sich nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 um eine Anliegerstraße. Umlagefähig sind die Kosten für die Fahrbahn (65 % Anteil der Beitragspflichtigen).

Eine entsprechende Einwohnerversammlung fand am 10. Oktober 2013 statt.

Die Stadt Lauscha wird entsprechend des § 8 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung Vorausleistungen erheben.

Impressum Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha

Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf Tel.: 036733/23315, Fax: 036733/23316 E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: nach Bedarf Verantwortlich für den Inhalt:

- 1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
- Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
- 3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch für die E-Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der:

Stadtverwaltung Lauscha Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha Tel.: 03 67 02/29 00, Fax: 03 67 02/2 90 23

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Wahlbekanntmachungen

Wahlleiter Stadt Lauscha

Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder

Wahl der Stadtratsmitglieder

1. In der Stadt Lauscha sind am 25. Mai 2014 sechzehn Stadtratsmitglieder zu wählen.

Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar.

Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben.

Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens zweiunddreißig Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen.

Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen.

Dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter.

Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
 - d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG
- 2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg oder im Stadtrat der Stadt Lauscha vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Lauscha bis zum 34. Tag vor der Wahl 21. April 2014, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Lauscha am:

Montag 08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

in 98724 Lauscha, Bahnhofstraße 12, Raum 11 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein.

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen.

Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben.

Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Lauscha, 26. Februar 2014



Krauße Wahlleiter

Wahlleiter Stadt Lauscha

Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilrates Ernstthal

Wahl der Ortsteilratsmitglieder

1. In dem Ortsteil Ernstthal der Stadt Lauscha sind am 25. Mai 2014 sechs Ortsteilratsmitglieder zu wählen.

Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar.

Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben.

Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **zwölf** Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen.

Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen.

Dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein.

Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
 - d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG
- 2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

- 3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt oder im Stadtrat der Stadt Lauscha vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Lauscha bis zum 21. April 2014, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Lauscha

Montag 08.30 bis 12.00 Uhr

Dienstag 13.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

im Zimmer 11 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Lauscha aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein.

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen.

Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 21. April 2014, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bahnhofstraße 98724 Lauscha, 12, Lauscha einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 21. April 2014 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21. April 2014 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind.

Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung gestellten Thüringer Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Lauscha, den 27. Februar 2014







Wahlleiter Stadt Lauscha

Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im OT Ernstthal

Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1. In dem Ortsteil Ernstthal der Stadt Lauscha wird am 25. Mai 2014 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist.

Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar Deutsche.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt.

Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

Er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist.

Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter.

Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
 - d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG
- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt dreißig Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat oder im Ortsteilrat Ernstthal vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt vierundzwanzig Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Lauscha bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Lauscha am:

Montag 08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

in 98724 Lauscha Bahnhofstraße 12, Raum 11 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein.

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen.

Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt.

Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Lauscha, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

- 5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
- 6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt. 7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Lauscha, 26. Februar 2014



Krauße Wahlleiter

2. Bekanntmachung des Wahlleiters

für die Wahl des Stadtrates der Stadt Lauscha, des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Ernstthal und des Ortsteilrates des Ortsteils Ernstthal am 25. Mai 2014

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Stadt Lauscha

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet statt:

am Dienstag, dem 22. April 2014

um **17.00 Uhr**

in 98724 Lauscha
Bahnhofstraße 12
Stadtverwaltung Lauscha
Großer Sitzungssaal

Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Für den Fall, dass in der Sitzung des Wahlausschusses für die Stadt Lauscha am 22. April 2014 Wahlvorschläge ganz oder teilweise aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen für ungültig erklärt werden, wird der Wahlausschuss für die Stadt Lauscha am 29. April 2014 erneut zusammentreffen.

Ort und Zeitpunkt der Sitzung werden in der Tagespresse "Freies Wort" und in den Schaukästen bekannt gegeben.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Lauscha, den 26. Februar 2014

Krauße Wahlleiter Stadt Lauscha



Kommunalwahl 2014

Es wurde angeregt, dass analog zur Kommunalwahl 2009 die mit Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl 2014 antretenden Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sich in einer nichtamtlichen Beilage zur "Lauschaer Zeitung" vorstellen

Die Interessenten werden gebeten, ihre Zuarbeit bis spätestens 21. März 2014 der Stadtverwaltung zuzuarbeiten.

Die Kosten für diese Sonderveröffentlichung sind abhängig vom Umfang und werden den einzelnen Beteiligten vom Verlag in Rechnung gestellt.

Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Lauscha hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 05/05/14

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Lauscha vom 22. Februar 2010

Der Stadtrat der Stadt Lauscha stimmt der vorliegenden 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Lauscha vom 22. Februar 2010 zu.

Beschluss-Nr. 05/01/14

Bestellung Gemeindewahlleiter für die Europa-, Kreistags-, Stadtrats-, Ortsteilrats- und Ortsteilbürgermeisterwahlen am 25. Mai 2014

Der Stadtrat der Stadt Lauscha bestellt als Gemeindewahlleiter für die Europa-, Kreistags-, Stadtrats-, Ortsteilrats- und Ortsteilbürgermeisterwahlen am 25. Mai 2014 Herrn Jens Krauße.

Beschluss-Nr. 05/02/14

Bestellung Stellvertreter Gemeindewahlleiter für die Europa-, Kreistags-, Stadtrats-, Ortsteilrats- und Ortsteilbürgermeisterwahlen am 25. Mai 2014

Der Stadtrat der Stadt Lauscha bestellt als Stellvertreter Gemeindewahlleiter für die Europa-, Kreistags-, Stadtrats-, Ortsteilrats- und Ortsteilbürgermeisterwahlen am 25. Mai 2014 Herrn Rainer Fuchs.

Beschluss-Nr. 05/06/14

Vereinbarung Straßenoberflächenentwässerung Ortsteil Ernstthal – 2. BA

Der Stadtrat der Stadt Lauscha genehmigt die beiliegende Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Rennsteigwasser und der Stadt Lauscha zur Investitionskostenbeteiligung an der Kanalisation Ernstthal – 2. BA.

Beschluss-Nr. 05/09/14

Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbauamt Südwestthüringen wegen Ortsdurchfahrt Lauscha

Der Stadtrat der Stadt Lauscha genehmigt die als Anlage beigefügte 1. Ergänzung zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen – vertreten durch das Straßenbauamt Südwestthüringen – und der Stadt Lauscha zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Lauscha – 1. Bauabschnitt im Zuge der L 1149 als Gemeinschaftsmaßnahme.

Die Anlagen liegen zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Stadt Lauscha, Rathaus, Bahnhofstraße 12 zu den bekannten Öffnungszeiten zu jedermann Einsichtnahme aus.

Der Hauptausschuss der Stadt Lauscha hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Februar 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 05/05/14

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Lauscha vom 22. Februar 2010

Der Hauptausschuss der Stadt Lauscha stimmt der vorliegenden 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Lauscha vom 22. Februar 2010 zu und empfiehlt dem Stadtrat die Zustimmung.

Beschluss-Nr. 05/01/14

Bestellung Gemeindewahlleiter für die Europa-, Kreistags- und Stadtratswahlen am 25. Mai 2014

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung vor:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha bestellt als Gemeindewahlleiter für die Europa-, Kreistags- und Stadtratswahlen am 25. Mai 2014 Herrn Jens Krauße.

Beschluss-Nr. 05/02/14

Bestellung Stellvertreter Gemeindewahlleiter für die Europa-, Kreistags- und Stadtratswahlen am 25. Mai 2014

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung vor:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha bestellt als Stellvertreter Gemeindewahlleiter für die Europa-, Kreistags- und Stadtratswahlen am 25. Mai 2014 Herrn Rainer Fuchs.

Beschluss-Nr. 05/06/14

Vereinbarung Straßenoberflächenentwässerung Ortsteil Ernstthal – 2. BA

Der Hauptausschuss der Stadt Lauscha hat die Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Rennsteigwasser und der Stadt Lauscha zur Investitionskostenbeteiligung bezüglich der Straßenentwässerung im Ortsteil Ernstthal – 2. BA beraten und empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha genehmigt die beiliegende Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Rennsteigwasser und der Stadt Lauscha zur Investitionskostenbeteiligung an der Kanalisation Ernstthal – 2. BA.

Beschluss-Nr. 05/09/14

Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbauamt Südwestthüringen wegen Ortsdurchfahrt Lauscha

Der Hauptausschuss der Stadt Lauscha hat die 1. Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen und der Stadt Lauscha vorberaten und empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha genehmigt die als Anlage beigefügte 1. Ergänzung zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen – vertreten durch das Straßenbauamt Südwestthüringen – und der Stadt Lauscha zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Lauscha – 1. Bauabschnitt im Zuge der L 1149 als Gemeinschaftsmaßnahme.

Die Anlagen liegen zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Stadt Lauscha, Rathaus, Bahnhofstraße 12 zu den bekannten Öffnungszeiten zu jedermann Einsichtnahme aus.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Information des Museums für Glaskunst

Der Umzug des Museums in die neu gestalteten Räume in der Straße des Friedens 46 wird auch den Monat März noch in Anspruch nehmen, denn er bietet erstmals die Möglichkeit, den gesamten Museumsbestand zu inventarisieren und fotografisch zu dokumentieren.

Deshalb bleibt das Museum bis zur feierlichen Eröffnung am 12. April 2014 um 14.00 Uhr geschlossen.

Wir bitten unsere Leser um Verständnis und freuen uns auf Ihren Besuch im neuen Museum für Glaskunst Lauscha, Straße des Friedens 46.

Die nächste Ausgabe der

LAUSCHAER ZEITUNG

erscheint am Freitag, dem 4. April 2014.

Redaktionsschluss ist der 25. März 2014.

Geburtstage

Wir gratulieren den Bürgern der Stadt Lauscha

10.03.	Irma Möller	zum 90. Geburtstag
10.03.	Edith Müller Blech	zum 75. Geburtstag
10.03.	Renate Schönfelder	zum 73. Geburtstag
10.03.	Günther Scheler	zum 71. Geburtstag
11.03.	Irene Hoffmann	zum 84. Geburtstag
11.03.	Manfred Seibt	zum 75. Geburtstag
12.03.	Martha Koch	zum 91. Geburtstag
12.03.	Brigitte Kirchner	zum 70. Geburtstag
12.03.	Wolfgang Hessler	zum 69. Geburtstag
13.03.	Lothar Böhm	zum 78. Geburtstag
14.03.	Günter Ulbricht	zum 78. Geburtstag
14.03.	Werner Eichhorn-Nelson	zum 76. Geburtstag
14.03.	Waltraud Molter	zum 70. Geburtstag
14.03.	Brigitte Richter	zum 67. Geburtstag
15.03.	Lotte Neubauer	zum 84. Geburtstag
15.03.	Helga Müller	zum 74. Geburtstag
15.03.	Rainer Pamminger	zum 69. Geburtstag
15.03.	Helmut Köhler	zum 65. Geburtstag
16.03.	Vera Wallstab	zum 65. Geburtstag
17.03.	Thekla Müller	zum 89. Geburtstag
17.03.	Helgard Zitzmann	zum 80. Geburtstag
17.03.	Jenny Schwarz	zum 78. Geburtstag
17.03.	Walter Heinz	zum 77. Geburtstag
17.03.	Horst Müller-Litz	zum 77. Geburtstag
17.03.	Ursula Mitlacher	zum 72. Geburtstag
18.03.	Marianne Zinner	zum 77. Geburtstag
19.03.	Leni Kästner	zum 85. Geburtstag
19.03.	Gerda Triebel	zum 77. Geburtstag
19.03.	Elli Woitek	zum 77. Geburtstag
19.03.	Harry Pforte	zum 74. Geburtstag
20.03.	Lilian Horrig	zum 65. Geburtstag
21.03.	Manfred Kuschminder	zum 78. Geburtstag
21.03.	Gerda Baumann	zum 66. Geburtstag
22.03.	Edith Braun	zum 71. Geburtstag
23.03.	Klaus Leipold-Kuller	zum 76. Geburtstag
23.03.	Werner Gößinger	zum 68. Geburtstag
24.03.	Gertrud Metzker	zum 70. Geburtstag
24.03.	Marion Müller-Blech	zum 66. Geburtstag
25.03.	Annette Kirchner	zum 67. Geburtstag
26.03.	Helmut Scheler	zum 77. Geburtstag
26.03.	Christa Köhler	zum 65. Geburtstag
27.03.	Käte Langhammer	zum 75. Geburtstag
28.03.	Ludwig Bäz	zum 87. Geburtstag
28.03.	Wolfgang Husten	zum 75. Geburtstag
28.03.	Margarete Scheler	zum 73. Geburtstag
28.03.	Jürgen Möller	zum 69. Geburtstag
28.03.	Heidi Pape	zum 65. Geburtstag
29.03.	Hilde Müller	zum 83. Geburtstag
29.03.	Bernd Kirchner	zum 70. Geburtstag
30.03.	Dieter Kirchner	zum 71. Geburtstag
31.03.	Irma Fichtmüller	zum 91. Geburtstag
31.03.	Rudi Quasdorf	zum 81. Geburtstag
31.03.	Josef Ryll	zum 81. Geburtstag
31.03.	Rolf Hörnig	zum 79. Geburtstag
J., VJ	9	

Wir gratulieren den Bürgern der Stadt Lauscha

01.04. 02.04.	Günther Ehrhardt Herbert Triebel	zum 83. Geburtstag zum 84. Geburtstag
03.04.	Rudolf Schellhammer	zum 88. Geburtstag
03.04.	Hans Pamminger	zum 76. Geburtstag
05.04.	Luise Koch	zum 85. Geburtstag
06.04.	Gerhard Zinner	zum 70. Geburtstag

Wir gratulieren den Bürgern des Ortsteiles Ernstthal

10.03.	Melanie Wiesmeier	zum 92. Geburtstag
10.03.	Harri Mauer	zum 79. Geburtstag
10.03.	Nelly Ulbrich	zum 76. Geburtstag
10.03.	Monika Queck	zum 68. Geburtstag
11.03.	Helmut Willi Muchow	zum 67. Geburtstag
12.03.	Helga Müller-Schwefel	zum 74. Geburtstag
15.03.	Ingeborg Käppler	zum 87. Geburtstag
16.03.	Gerhardt Hoch	zum 85. Geburtstag
18.03.	Herbert Fölsche	zum 77. Geburtstag
19.03.	Erika Stahl	zum 65. Geburtstag
20.03.	Alfred Seeber	zum 66. Geburtstag
21.03.	Josef Riesenberger	zum 89. Geburtstag
21.03.	Karl-Hermann Heinz	zum 76. Geburtstag
24.03.	llse Opitz	zum 83. Geburtstag
25.03.	Regina Steiner	zum 66. Geburtstag
28.03.	Hans Müller-Schwefel	zum 79. Geburtstag
31.03.	Günther Böhm-Schweizer	zum 78. Geburtstag
01.04.	Klaus Ristow	zum 74. Geburtstag
01.04.	Uta Hartung	zum 73. Geburtstag
04.04.	Johanna Dorst	zum 91. Geburtstag
04.04.	Irmgard Meier	zum 88. Geburtstag
05.04.	Hannelore Weigel	zum 70. Geburtstag
06.04.	Reiner Müller	zum 65. Geburtstag



Tourismus-Stammtisch Lauscha

Lauschaer Tourismus-Stammtisch informiert



Unser nächster Tourismus-Stammtisch findet statt:

am Donnerstag, dem 20. März 2014

Beginn 19.00 Uhr

im Gasthof "Brandt"

Thema "Mellichstöckdoch"

am Samstag, 3. Mai 2014

Wir würden uns freuen, wenn wir die beteiligten Vereine, Gaststätten und unsere Stammtischbesucher begrüßen dürften. Auch interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

AWO-Kindertagesstätte "Hüttengeister"

Ski und Rodel gut im Hüttengeisterhaus

"Schnee kinderleicht" heißt ein Nachwuchsprojekt des Deutschen Skiverbandes für Kindergartenkinder. Ganzjährige regelmäßige Bewegungsangebote in Kooperation mit Kindertagesstätten sollen die regionale Zusammenarbeit von Verein, Kindergarten und Verband fördern.

Die drei Themensäulen Bewegung, Gesunde Ernährung sowie Experimente und Exkursionen in die Natur bilden die Grundlage für "Schnee kinderleicht". Damit soll nicht nur die motorische Entwicklung der Kinder gefördert werden, sondern gleichzeitig ihre soziale Kompetenz und ein gesunder Lebensstil.

Zu den mittlerweile 24 Pilotprojekten bundesweit zählt auch die Kooperation zwischen dem WSV 08 Lauscha und der Kindertagesstätte "Hüttengeister". Damit wurde die langjährige Zusammenarbeit der beiden Partner gewürdigt und gleichzeitig weiterentwickelt.

Entstanden war sie in Nachmittagskursen mit Jens Greiner-Hiero – verantwortlich für Sport und Jugendarbeit beim WSV. Seit 2002 konnten Kinder ab drei Jahren zweimal im Monat mit ihm und Brit Wagner oder Ines Kob als begleitende Erzieherin eine kostenfreie polysportive Ausbildung genießen.

Mal ging es in den Wald, mal zur Schanze, mal in die Turnhalle. War der Weg gar zu lang für die Jüngsten, dann kam der Vereinsbus des WSV 08 zum Einsatz.

Mit vielerlei Aktivitäten sollte vor allem die körperliche Koordinationsfähigkeit geschult werden. Also wurde gerannt, gehüpft und gerutscht, was das Zeug hielt. Auch die Skipiste am Kindergarten wurde regelmäßig genutzt.

Für die Umsetzung des neuen Projektes hatten Jens Greiner-Hiero und die Leiterin der Kindereinrichtung Brit Wagner extra eine bundesweite Fortbildungsveranstaltung in Garmisch-Partenkirchen besucht. Neben neuen theoretischen und praktischen Erfahrungen brachten sie von dort auch einen ganzen Koffer voller Lehrmaterial mit.

Zur Umsetzung der Schneesportarten gab es im Rahmen des Projekts dieser Tage zehn komplette Skiausrüstungen für die Lauschaer Steppkes. Natürlich war die Freude bei allen groß.

Während zahlreiche Kinder noch nie auf Skiern standen und sich auf das neue Angebot sehr freuen, konnten andere schon auf unterschiedliche Ski-Erfahrungen mit Eltern, Großeltern und Geschwistern verweisen.



Die 20 Vorschulkinder nutzten die neue Ausrüstung gleich für ihre "Wackelzahn-Olympiade". Dabei standen die Olympischen Spiele in Sotschi ebenso im Mittelpunkt wie eigene sportliche Aktivitäten.

Erfahrungsaustausch über Olympiasieger vom Vortag, Zeitungsausschnitte mitbringen, Fahnen und Olympische Ringe malen:

All das gehörte genauso dazu wie Wettrennen durch den Schnee, Rodelwettbewerbe um die beste Zeit und die weiteste Strecke, Schneeballweitwurf und -zielwurf oder der Teamwettkampf, bei dem einer den anderen auf einem Holzschlitten bis ins Ziel ziehen musste.

Dank der neuen Skiausrüstungen vom Deutschen Skiverband konnte auch ein Langlaufwettkampf absolviert werden. Alle waren mit großer Begeisterung dabei. Die Kinder der anderen Gruppen feuerten derweil als Zuschauer ihre Favoriten kräftig an.

Zum Abschluss gab es eine Siegerehrung mit vielen Medaillen, Urkunden und Preisen. Gewonnen hatte aber eigentlich jeder – viel Spaß, neue Erfahrungen und ein wenig mehr Fitness nach dem Motto "Was die Großen bei Olympia können, können wir auch".

Und das ist keineswegs übertrieben. Schließlich sind mehrere Kinder, die beim Nachmittagssport der Hüttengeister erste Erfahrungen gesammelt hatten, inzwischen am Sportgymnasium in Oberhof.

Im Sommer werden weitere hinzukommen: Arthur Luthardt, Luca Geyer und Michelle Köhler.

Auch deshalb hoffen Greiner-Hiero und Wagner, mit dem neuen Projekt noch mehr Kinder und Familien für den Natursport zu interessieren und vielleicht das eine oder andere Talent für intensiveres Training beim Wintersportverein zu gewinnen.

Damit auch weiterhin schon im Kindergartenalter im Hüttengeisterhaus potenzielle Kader für Olympia gefunden und gefördert werden können.

Doris Hein

"Wackelzähne" auf der Spur der Glasbläser

Zwanzig "Wackelzähne" – die Vorschüler aus der AWO-Kindertagesstätte "Hüttengeister" in Lauscha – besuchten im Rahmen ihres Projektes "Mein Heimatort" die Berufsfachschule Glas.

Mit großen, staunenden Augen schauten die "Wackelzähne" das neu gestaltete Schulgebäude, die beeindruckende Ausstellung und die Werkstätten an. Viel Neues gab es zu entdecken.

Besonderes Interesse weckten die Glastiere. Mit viel Begeisterung über die Vielfalt dieser Tiere entwickelten sich kleine Fachgespräche zwischen den Kindern und den Lehrausbildern.

Der absolute Höhepunkt dieses Besuches aber war, dass jedes Kind seine eigene Glaskugel selber aufblasen durfte und diese dann mit Hilfe der Berufsschüler eigenhändig verspiegelte und belackte.

Voller Stolz fuhren unsere "Wackelzähne" dann mit ihren selbst gestalteten Kunstwerken zurück ins "Hüttengeisterhaus". Natürlich wollen nun alle zwanzig "Wackelzähne" nichts anderes als Glasbläser werden!

Herzlichen Dank an das Team der Berufsfachschule Glas für einen unvergesslichen Tag voller wunderbarer Eindrücke und individueller Einblicke in ein einzigartiges Handwerk, das unsere Heimatstadt prägt.

Ines Kob für das Team der AWO-Kindertagesstätte "Hüttengeister" Lauscha







Miteinander von künftigen Schulanfängern und Grundschülern

Kooperation zwischen Grundschule und Kindertagesstätte in Lauscha bedeutet nicht nur, dass Schulleiterin Käte Reißenberger und die jeweiligen Klassenlehrerinnen der Erstklässler Schule und Schulkonzept bei Elternabenden der "Hüttengeister" vorstellen. Vor allem soll damit den Kindern der Übergang vom Kindergarten zur Schule erleichtert werden.

Fünfzehn "Wackelzähne" aus dem Hüttengeisterhaus werden im Herbst voraussichtlich in die Lauschaer Grundschule eingeschult. Damit sie sich dort dann schon ein wenig heimisch fühlen, sind vorab "Schnuppertage" angesagt.

Zum zweiten Mal machten sich deshalb die Kinder während der Winterferien gemeinsam mit Erzieherin Alice Knauer und Berufspraktikantin Juliane Hoffmann auf den Weg.

"Beim ersten Mal haben wir das Schulgebäude kennengelernt", erinnerten sie sich. Diesmal stand ein Besuch bei den Hortkindern auf dem Plan.

Sarah, Lea, Marilena, Sabrina, Erik, Ole und Max hatten leckere Obst- und Gemüsesticks für ihre Gäste vorbereitet, und dann wurde erst einmal gemeinsam gefrühstückt.

Anschließend ging es in die Horträume – ins oberste Geschoss des Gebäudes – zum Spielen. Neue Möbel – teilweise gestiftet vom Schulförderverein – zieren einen Teil der Räume. Dank einer Küche steht regelmäßig Tee zur Verfügung.

Es gibt Möglichkeiten zum Kuscheln, zum Malen und Basteln und ganz viele unterschiedliche Spielsachen einschließlich diverser Angebote zum Klettern, Ballspielen und Austoben auf dem Schulhof.

Natürlich erledigen die Hortkinder nach dem Unterricht und einer entsprechenden Pause auch Hausaufgaben, bei denen die Erzieherinnen Andrea Göhring und Ute Jahn hilfreich zur Seite stehen.

Für den Besuch der Hüttengeister hatten die Grundschüler vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten vorbereitet, die den Gästen von Sarah Blochberger und Max Mannagottera bei einem kleinen Rundgang präsentiert wurden.

Schnell hatte jeder sein Lieblingsspielzeug gefunden. Passend zur Jahreszeit wurden auch Faschingsmasken gebastelt.

Die künftigen Klassenlehrerinnen Anke Hartung und Petra Meusel sowie Lehramtsanwärterin Stephanie Lämmchen knüpften dabei erste Kontakte, sammelten erste Eindrücke von den "Neuen".

Die Wackelzähne werden als Nächstes einmal im Monat stundenweise am Unterricht der Klassen 1/2 teilnehmen und auch zu besonderen schulischen Events eingeladen. Darauf freuen sie sich schon.

Doris Hein

SV Lauscha e.V.

Einladung

Die Mitgliederversammlung des SV Lauscha e.V. findet statt:

am Mittwoch, dem 26. März 2014

um **18.00 Uhr**

im Gasthof "Brandt" Lauscha

Tagesordnung:

- 1. Bericht des Vorstandes
- 2. Bericht der Rechnungsprüfer
- 3. Aussprache
- 4. Beschlussfassungen
- 5. Satzungsänderungen
- 6. Wahlen

Alle Mitglieder des SV Lauscha e.V. sind zu der Versammlung recht herzlich eingeladen.

Vorstand des SV Lauscha e.V.

STEINHEID

Festeburgstraße 91

3-Raum-Wohnung, 66 qm, Laminat, neu renoviert 260,- Euro + NK

Telefon 09266/1871 oder 0173/9222205

Ankündigung

Theater Heubach 2014 im Kulturhaus Lauscha

Am Samstag, dem 5. April 2014 dürfen wir zum elften Mal die Theatergruppe des Schwäbischen Albvereins e.V. Heubach im Kulturhaus Lauscha begrüßen.

In diesem Jahr wird uns die humorvolle Truppe um Gerhard Reimer mit dem Stück "Ein Mann spielt verrückt" – eine Komödie in drei Akten von Winnie Abel – einen amüsanten Abend bieten.

Zum Inhalt: Bauamtsleiter Karl-Heinz von Meseberg steckt bis zum Hals in Problemen.

Für die Baugenehmigung eines Bordells hat er sich vom Bauunternehmer kräftig bestechen lassen und zudem lebenslang kostenlose Besuche im Etablissement "Passion" zugesichert bekommen.

Nun droht alles aufzufliegen. Mit Hilfe seines Freundes – dem Arzt Richard Schmeichel – will er der Strafe entgehen, indem er so tut, als hätte er über Nacht den Verstand verloren.

Er sieht sich bereits – fern von seiner raffgierigen Frau Gerthilde und seiner esoterischen Tochter Charlotte – seinen Lebensabend mit dem Geld aus seiner Berufsunfähigkeitsversicherung an der Cote d'Azur verbringen.

Das Schicksal will es aber anders: Zuerst will ihm der engagierte Lokalreporter Horst-Jürgen einen Strich durch die Rechnung machen, dann droht neues Unheil durch eine der "Damen" aus dem Passion.

Tochter Charlotte und der vertrocknete Versicherungsvertreter Andreas Kaiser finden Gefallen aneinander und Ehefrau Gerthilde sieht sich plötzlich als Frau Doktor.

Aber wie im richtigen Leben, am Ende kommt es anders, als man denkt.

Informationen zur Veranstaltung

Beginn 19.00 Uhr (Einlass ab 18.00 Uhr)

Kartenvorverkauf 10,00 Euro pro Karte

Stadtverwaltung Lauscha (Kasse)

Gasthof "Gollo" Bestellshop M. Heß

Abendkasse 12,00 Euro pro Karte

Für die Bewirtung steht in bewährter Form das Team vom Gollo-Musik e.V. für Sie bereit.

Auf Grund der positiven Resonanz im Vorjahr wird es wieder mit freundlicher Unterstützung durch Frau Lore Mikolajczyk einen Taxi-Service (Taxi Luthardt) geben.

Somit steht für alle interessierten Bürger eine Möglichkeit zur bequemen Anfahrt und Heimreise zur Verfügung.

Der Fahrpreis beträgt 1,00 Euro pro Fahrt.

Abfahrtszeiten

18.00 Uhr Köpplein, Richtung Oberlandstraße

Haltepunkte: Hoher Weg, Alter Konsum

18.00 Uhr Köpplein, Richtung Straße des Friedens

Haltepunkte: Ahornstraße, Bushaltestelle

Obermühle, Farbglashütte

18.30 Uhr Haltestelle Unterland

Haltepunkt: Penny-Markt

18.30 Uhr Ernstthal Krebs-Glas

Haltepunkte: Glaswerkstraße, Dorfhüttenplatz,

Sportpark

Die Rückfahrt erfolgt nach Programmende gegen 22.30 Uhr.

Wenn Sie Bedarf an einer Taxifahrt haben sollten, setzen Sie sich bitte vorab mit Frau Lore Mikolajczyk unter Telefon 03 67 02/2 03 59 oder 2 16 89 in Verbindung.

Die Stadtverwaltung Lauscha sowie das Team des Gollo-Musik e.V. wünschen Ihnen einen angenehmen Abend.

Nähere Informationen bei der Touristinformation Lauscha (Telefon 03 67 02 / 229 44)!

Die Arbeiterwohlfahrt informiert:

Einladung zur Frauentagsfeier

Am **Mittwoch**, **dem 19. März 2014** laden wir zur Frauentagsfeier in die Obermühle ein. Ursel und Siegfried werden uns durch ein Programm begleiten. Beginn ist 15.00 Uhr.

Wer Fahrdienst in Anspruch nehmen möchte, bitte unter 03 67 02 / 2 03 89 anrufen.

Osterbrunnenfahrt

Der Termin für unsere Osterbrunnenfahrt hat sich geändert! Der neue Termin ist am **Mittwoch**, **dem 23. April 2014**.

Die Abfahrtszeiten werden noch bekanntgegeben. Es wird eine Tagestour.

Es sind noch einige Plätze frei. Wer noch mitfahren möchte, bitte bei Käte Langhammer unter 036702/20044 anrufen und anmelden.



Bergwacht Lauscha

Blutspende

Die nächste Blutspende des DRK findet statt:

Freitag, dem 7. März 2014 am

16.30 bis 20.00 Uhr von

in der Bergwachtbaude Lauscha

Die Kameraden der Bergwacht Lauscha laden alle Blutspender/innen und die, die es werden wollen, recht herzlich in ihre Baude ein.

Mit jeder Spende können Sie Menschenleben retten und unterstützen Ihre Bergwacht Lauscha bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit!

Für das leibliche Wohl unserer Blutspender ist wie immer bestens gesorgt!

Termine März/April

Alle Kameradinnen und Kameraden der Bergwacht Lauscha werden gebeten, an folgenden Terminen zu erscheinen.

Interessenten, die unsere Bergwacht bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen möchten, sind natürlich gerne willkommen!

Samstag, 8. März 2014

Tagung Bergwacht-Ausbilder Winterrettung in Oberhof

Samstag, 8. März 2014

Riesentorlauf der Thüringer Bergwachten in Oberhof

Mittwoch, 19. März 2014

18.00 Uhr Jahreshauptversammlung beim Gollo

Ausbildung und Versammlung

Mittwoch, 26. März 2014

17.00 Uhr Ausbildung Kinder und Jugend 19.00 Uhr Ausbildung der Kameraden

19.30 Uhr Versammlung

Achtung!

Mittwoch, 19. März 2014

Es findet keine Kinder- und Jugendausbildung statt, da um 18.00 Uhr unsere Jahreshauptversammlung beim Gollo stattfindet!

Mittwoch, 26. März 2014

Ab Mittwoch, dem 26. März 2014 finden unsere Ausbildungs- und Versammlungstage aus organisatorischen Gründen immer in den ungeraden Wochen statt!

Vorankündigung

Unsere diesjährige Frühjahrs-Altkleidersammlung findet am Samstag, dem 12. April 2014 statt!

Stadtkapelle Lauscha e.V.



Nachruf

Am 20. Januar 2014 verstarb im Alter von fast 85 Jahren

Herr Hans Greiner-Well

Ehrenmitglied der Stadtkapelle Lauscha

Das Leben von Hans Greiner-Well war eng mit dem Musikleben der Glasbläserstadt und des früheren Kustelkreises verbunden.

Eine vielleicht unvollständige Aufzählung möge darstellen, welche Verdienste und Leistungen Hans im Amateurmusikschaffen an teils führenden Positionen erbracht hat:

- Geiger im Laiensinfonieorchester Lauscha
- Geiger und Sänger im Röhrenwerkensemble
- Mitbegründer und Sänger des Lehrerdoppelquartetts
- Leiter des Schülerblasorchesters Ernstthal
- Gründungsmitglied, Klarinettist und jahrelanger Schatzmeister der Stadtkapelle Lauscha
- Chorleiter des Chores Waldeslust Ernstthal
- 1. Vorsitzender des nach der Wende neu gegründeten Sängerkreises Thüringer Schiefergebirge im Thüringer Sängerbund

Stadtkapelle im Besonderen trauert um Hans Greiner-Well.

Vor allem das von ihm gegründete Schülerblasorchester Ernstthal war ein Ensemble, ohne dass es die Stadtkapelle Lauscha in ihrer Gründungsphase 1991 so nicht hätte geben können (Noten, Instrumente, junge Musiker).

Bis ins hohe Alter blieb Hans aktiv der Musik treu und trennte sich nur schweren Herzens von Proben- und Auftrittstätigkeiten.

In Anerkennung seiner Leistungen wurde er zum Ehrenmitglied der Stadtkapelle ernannt.

Der Vorstand und die Mitglieder der Stadtkapelle Lauscha und sein langiähriger Weggefährte Volker Sesselmann im Besonderen trauern um Hans Greiner-Well.

Er bleibt unvergessen. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Stadtkapelle Lauscha



Ihre evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Lauscha

Kirchstraße 20, 98724 Lauscha Tel. / Fax 03 67 02 / 2 02 80

Monatsspruch März 2014

JESUS CHRISTUS SPRICHT: DARAN WERDET IHR ALLE ERKENNEN, DASS IHR MEINE JÜNGER SEID: WENN IHR EUCH UNTEREINANDER LIEBT. Johannes 13,35

Einmal gab es Streit unter den Jüngern: Wer von Euch ist am meisten wert? Wer hat am meisten zu sagen? Wer ist der größte? Da sagte Jesus zu ihnen: "Überall in der Welt wollen die Mächtigen über die anderen Menschen herrschen. Sie unterdrücken die anderen und tun ihnen Gewalt an. Sie lassen sich "Herr" nennen.

Bei euch soll das anders sein. Wer bei euch der Größte sein will, der muss sein wie der Kleinste. Wer bei euch Herr sein will, der muss sein wie ein Diener. Ich bin unter euch, wie einer der dient."

Jesus ist für alle da. Er hilft, er dient, er liebt, er verzeiht.

Menschen, die sich lieb haben, hören aufeinander. Sie hören nicht nur mit den Ohren. Sie hören mit dem Herzen.

Wäre es nicht schön, wenn auch wir erkennen würden, wer wir sind? Jüngerinnen und Jünger Jesu? Menschen, die dafür leben, einander zu lieben. Menschen, die daran glauben, dass in der Gemeinschaft mit Jesus Christus eine besondere Schönheit verborgen ist?

Gottesdienste

Estomihi

02.03.14 14.00 Uhr Pfarrer Michaelis Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und

Flötengruppe

Winterkirche

Invokavit

09.03.14 09.30 Uhr Präd. Müller-Blech

Gottesdienst

Winterkirche

Reminiszere

16.03.14 09.30 Uhr Präd. Müller-Blech

Gottesdienst

Winterkirche

Okuli

23.03.14 09.30 Uhr Präd. Müller-Blech

Gottesdienst mit Kinderchor

Winterkirche

Lätare

30.03.14 09.30 Uhr Präd. Müller-Blech

Gottesdienst

Winterkirche

Rennsteigschlösschen

Jeden letzten Freitag im Monat findet um 16.00 Uhr für alle Geburtstagskinder im

Monat eine Andacht statt.

Kirchenmusik

jeden Montag (außer in den Ferien)

16.45 Uhr Kinderchor 17.45 Uhr Flötenkreis 19.00 Uhr Kirchenchor

Seniorennachmittag

Zum Seniorennachmittag am Mittwoch, dem 12. März 2014 um 15.00 Uhr in der Winterkirche wird herzlich eingeladen. Wir sprechen über die Texte der diesjährigen Bibelwoche. Sie sind herzlich willkommen!

Weltgebetstag der Frauen 2014

"Bahn brechen, wie Wasserströme in der Wüste" sollen sich Frieden und Gerechtigkeit! Mit dieser Hoffnung laden uns die Frauen aus Ägypten ein, mit ihnen den Weltgebetstag zu feiern.

Wir treffen uns am Freitag, dem 7. März 2014 um 17.00 Uhr in der Winterkirche. Wir sehen Dias und werden einige Gerichte kosten.

Christenlehre

Öffnungszeiten

Pfarramt Frau Renner
Dienstag 10.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr
Telefon 036702/20280
Büro Oberland Frau Müller-Blech

(im Keller)

Mittwoch 09.00 - 14.00 Uhr Freitag 09.00 - 12.00 Uhr Telefon 036702/20558

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kundeninformation

nach Trinkwasserverordnung § 21 "Wasserqualitäten im Verbandsgebiet"

Trinkwasserversorgungsgebiet (TWVG)
Steinach-Lauscha
mit den versorgten Städten und Gemeinden:

- 1. Stadt Steinach
- 2. Stadt Lauscha (ohne Ernstthal)
- 3. Stadt Sonneberg

mit den Ortsteilen Haselbach, Hasenthal, Spechtsbrunn, Vorwerk

Auszug aus gemessenen und überwachten Parametern:

	Messwert	Grenzwert
pH-Wert im Jahresmittel Grad Deutsche Härte Härtebereich neu	7,0 - 9,0 2,1 - 3,4 °dH weich	6,5 - 9,5
Nitrat Kalzium Magnesium Kalium Uran	3 - 4 mg/l 17 mg/l 4 mg/l 1 mg/l < 0,001 mg/l	50 mg/ l kein kein kein 0,010 mg/l

Das aufbereitete und geförderte Trinkwasser aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) Scheibe-Alsbach ist bakteriologisch einwandfrei, farblos, klar, geruchlos und geschmacksneutral.

Aufbereitet wird das Wasser aus der Talsperre "Scheibe-Alsbach" mehrstufig mittels:

- 1. Druckfiltration über Juraperle zur Entsäuerung/ Aufhärtung und Entmanganung
- 2. Druckfiltration über Aktivkohle zur Adsorption von Schadstoffen und DOC-Senkung
- 3. Ultrafiltration zur Eliminierung mikrobiologischer Inhaltsstoffe
- 4. Transportdesinfektion mittels Chlordioxid

Verwendete Zusatzstoffe:

basisches Filtermaterial Juraperle Kohlendioxid Natriumhydrogensulfid Aktivkohle

Neu in Lauscha

Kulinarischer Neustart geglückt

Seit wenigen Wochen hat die einstige Gaststätte "Zur Pappel" am Lauschaer Hüttenplatz neue Pächter und ein völlig neues Gesicht.

Nunmehr freuen sich im Eiscafé "Zur Mokkabar" Sabrina Merkel und Peter Engelhardt auf viele Gäste, die in freundlicher Atmosphäre leckeres italienisches Eis in vielerlei Geschmacksrichtungen, selbst gebackene Kuchen und Torten oder warme Speisen nach Tagesangebot genießen möchten.

Viel Arbeit und Energie haben die beiden gemeinsam mit Renate Engelhardt in die Umgestaltung der Räumlichkeiten investiert. Andreas Thees hat eine komplette Wand mit einem beeindruckenden Bild von Werner Greiner-Sohn – Peters Großonkel – dekoriert.

Und auch für vielseitige, angenehme Unterhaltung haben die neuen Café-Inhaber bereits gesorgt. So haben schon die "Löm", Anton und Rudolf Müller-Löb sowie das Jazz-Swing-Latin-Trio Norbert Zitzmann, Jürgen Rodigas und Vaughan Cranney in der Mokkabar musikalische Akzente gesetzt. Weitere Veranstaltungen dieser Art sind geplant.

Gleichzeitig kann man (nicht nur) bei den speziellen Events im kleinen, aber feinen Café außergewöhnliche Creationen aus der Küche von Peter Engelhardt genießen.

Der gelernte Koch bietet Genuss für Auge und Gaumen gleichermaßen, den er zu gegebenen Anlässen mit Gerichten der internationalen Küche ergänzen möchte.

Die Lokalität eignet sich zum kurzen Stopp für Kaffee und Kuchen beim Spaziergang durch Lauscha ebenso wie für Familienfeiern oder andere Feste.

Geöffnet ist die Mokkabar wie folgt:

Montag	Ruhetag
Dienstag	11.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	11.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	11.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	11.00 bis open end
Samstag	11.00 bis open end
Sonntag	11.00 bis 18.00 Uhr

Für Gruppenveranstaltungen nach Vereinbarung auch andere Zeiten möglich.



Theater im Paket

Theaterfahrt nach Weimar

Theaterkarten mit Bustransfer nach Weimar und zurück und das Ganze für nur 22,70 Euro bzw. ermäßigt 16,70 Euro.

Samstag, 29. März 2014

19.30 Uhr "Baumeister Solness"

von Henrik Ibsen

Sonntag, 6. April 2014

19.30 Uhr **7. Sinfoniekonzert**

der Staatskapelle Weimar

Werke von Prokofiew und Peter Tschaikowski

(in der Weimarhalle)

Anmeldung bei:

Herr Günther Ehrhardt

Straße des Friedens 4

98724 Lauscha

Telefon 03 67 02 / 2 04 78

ENDE NICHTAMTLICHER TEIL